

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll die vom Kreistag am 27.06.2002 beschlossene Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben aktualisiert und erweitert werden.

Nach § 2 Absatz 3 Gebührengesetz NRW sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in den Gebührenordnungen des Landes erfasst sind, vom Landestarif abweichende Gebührensätze festzulegen. Diese Ermächtigung kommt vor allem dann zur Anwendung, wenn die in den Gebührenordnungen des Landes festgelegten Tarife nicht kostendeckend sind.

Erläuterungen:

- I. Für **alle Tarifstellen** wird aufgrund der inzwischen eingetretenen Änderungen hinsichtlich der in die Tarifikalkulation einfließenden Personalkosten (Tarifsteigerungen, Veränderung der Arbeitszeiten sowie Kürzungen von Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) eine Anpassung erforderlich. Die neuen Tarife sind der Gebührenbedarfsberechnung zu entnehmen.
- II. Für die **Tarifstelle 1.5** -Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen, im Einzelfall Abfälle außerhalb einer Abfallanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 27 Abs. 2 -Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz- KrW/AbfG)- ist aufgrund der folgenden gesetzlichen Änderungen eine inhaltliche Anpassung erforderlich:
 - Die Bezugstarifstelle „28.2.1.7“ der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) wurde geändert in „28.2.1.10“.
 - Es ist eine Aufteilung der Tarifstelle 1.5 erforderlich, da neben den bisherigen Gebührentatbeständen eine neue Zuständigkeit nach § 27 (2) KrW-/AbfG für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen entstanden ist. Die neue Zuständigkeit ergibt sich aus der Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung NRW, insbesondere der Ausnahmeregelungen für das Verbot des Verbrennens von Pflanzenabfällen. Für die Bearbeitungsdauer wird mit 50 Minuten Arbeitszeit gehobener Dienst gerechnet. Deshalb wird eine Pauschale von 50,00 € angesetzt (siehe Gebührenbedarfsberechnung zur Tarifstelle 1.5.1).
- III. Für die **Tarifstelle 2** -Einrichtung und Betrieb der Abrufverfahren Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB), Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und digitale Katasterauskunft- ergibt sich folgender Änderungsbedarf:

Tarifstelle 2.2 -Betrieb des Automatisierten Liegenschaftsbuches-

Die vom Zweckverband GKD erhobenen Kosten für den Betrieb des ALB konnten durch den Einsatz neuer Techniken von 0,67 € auf 0,44 € je Flurstück reduziert werden. Ein Drittel dieser Kosten entfallen auf die von den Städten und Gemeinden in Anspruch genommene ALB - Auskunft. Dieser Anteil reduziert sich entsprechend, was über die Senkung des Tarifes weitergegeben werden soll.

Tarifstelle 2.4 -Betrieb der Digitalen Katasterauskunft-

Die vg. Tarifstelle wird zur Klarstellung wie folgt ergänzt:

Der Betrieb der Digitalen Katasterauskunft kann von den Städten und Gemeinden nur im Paket mit Tarifstelle 2.2 - Betrieb des Automatisierten Liegenschaftsbuches - in Anspruch genommen werden.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und neu festzusetzenden Tarife ist der Gebührenbedarfsberechnung zu entnehmen.